

Landespersonalausschuss

11. Geschäftsbericht des Landespersonalausschusses

Bek. d. Landespersonalausschusses v. 23. 5. 2013

— 12 60 00 —

Der Landespersonalausschuss hat seinen 11. Geschäftsbericht für die Zeit vom 1. 1. 2009 bis 31. 12. 2012 am 23. 5. 2013 vorgelegt, der in der *Anlage* abgedruckt wird.

— Nds. MB. Nr. 20/2013 S. 404

Anlage

11. Geschäftsbericht des Landespersonalausschusses

Inhaltsübersicht

1. **Landespersonalausschuss**
- 1.1 Rechtsgrundlagen und Aufgaben
- 1.2 Personelle Besetzung des Landespersonalausschusses
- 1.3 Geschäftsordnung und Sitzungen
- 1.4 Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
- 1.5 Hinweise zum Verfahren

- 2. Tätigkeit und Entscheidungspraxis**
- 2.1 Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und anderer Bewerber (§ 17 Abs. 2 NBG)
- 2.1.1 Verfahren zur Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und anderer Bewerber
- 2.1.2 Informativische Beschäftigungszeit
- 2.1.3 Entscheidung nach Vorstellungstermin vor dem Unterausschuss
- 2.1.4 Entscheidung nach Aktenlage ohne Vorstellungstermin
- 2.1.5 Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet
- 2.2 Ausnahmen von beamtenrechtlichen Vorschriften
- 2.2.1 Altersgrenze für andere Bewerberinnen und andere Bewerber (§ 17 Abs. 3 NBG)
- 2.2.2 Einstellung im Beförderungsamt (§ 18 Satz 3 Nr. 2 NBG)
- 2.2.3 Beförderungsverbote (§ 20 NBG)
- 2.2.3.1 Beförderung in der Probezeit oder vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 NBG)
- 2.2.3.2 Ausnahmen von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 NBG)
- 2.2.3.3 Ausnahmen von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Erprobungszeit (20 Abs. 2 NBG, § 10 Abs. 1 Satz 2 NLVO)
- 2.2.3.4 Ausnahmen von dem Verbot des Überspringens von Ämtern (§ 20 Abs. 3 Satz 2 NBG)
- 2.2.4 Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Probezeit bei anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern (§ 19 Abs. 6 Halbsatz 1 NBG)
- 2.2.5 Ausnahmen zur Kürzung der Mindestprobezeit bei anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern (§ 19 Abs. 6 Halbsatz 2 NBG)
- 2.2.6 Berufung in Ämter mit leitender Funktion (§ 19 a Abs. 3 Satz 2 NBG a. F., § 5 Abs. 3 Satz 2 NBG)
- 2.3 Nachträgliche Mitwirkung zu Ernennungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 BeamStG)
- 2.4 Grundsatzbeschlüsse
- 2.5 Statistik

1. Landespersonalausschuss

1.1 Rechtsgrundlagen und Aufgaben

Nachdem das niedersächsische Dienstrecht auf der Basis des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) angepasst wurde und eine Neufassung des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) und der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) zum 1. 4. 2009 in Kraft getreten sind, ist eine Aktualisierung des Geschäftsberichts des Landespersonalausschusses erforderlich. Der 11. Geschäftsbericht bildet die aktuelle Entscheidungspraxis im Berichtszeitraum **1. 1. 2009 bis 31. 12. 2012** ab und soll eine schnelle Orientierung ermöglichen. Der Landespersonalausschuss hat bis März 2009 zwei Sitzungen auf der Grundlage des bis dahin geltenden Rechts durchgeführt und über elf Anträge entschieden. Diese sind im Bericht und in der Statistik (siehe Anlage) unter den neuen Paragrafenbezeichnungen erfasst worden (z. B. § 10 Abs. 2 NBG, a. F., gezählt unter § 17 Abs. 2 NBG, neu).

Die Aufgaben des Landespersonalausschusses sind in § 97 NBG abschließend geregelt. Besondere Bedeutung hat dabei die Entscheidungsbefugnis über Ausnahmen von beamtenstatus- und laufbahnrechtlichen Vorschriften und über die Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und anderer Bewerber. Darüber hinaus hat der Landespersonalausschuss die Aufgabe, Empfehlungen zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu geben und Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Der Gesetzgeber hat dem Landespersonalausschuss eine Reihe beamtenstatus- und laufbahnrechtlich bedeutsamer Befugnisse übertragen. Sein Aufgabenkreis erstreckt sich über die unmittelbare Landesverwaltung hinaus auf alle Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Ausgenommen sind lediglich die in § 39 NBG aufgeführten politischen Beamtinnen und Beamten. Für diese entscheidet anstelle des Landespersonalausschusses die Landesregierung.

1.2 Personelle Besetzung des Landespersonalausschusses

Die Zusammensetzung des Landespersonalausschusses richtet sich nach § 98 NBG und § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Richtergesetzes (NRiG). Neben den darin bestimmten gesetzlichen Mitgliedern werden die weiteren Mitglieder des Landespersonalausschusses von der Landesregierung für vier Jahre

berufen. Im Zeitraum vom 1. 1. 2009 bis 31. 12. 2012, den dieser Geschäftsbericht umfasst, gehörten in der Zeit vom 14. 10. 2008 bis 13. 10. 2012 folgende Mitglieder dem Landespersonalausschuss an:

Besetzung gemäß § 98 NBG

Berufung für die Zeit vom 14. 10. 2008 bis 13. 10. 2012

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Richard Höptner Präsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofs	Fritz Müller Vizepräsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Hans-Christian Vollmer bis Dezember 2010 Ministerialdirigent Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport	Friedhelm Meier Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Dr. Frank Frühling ab Dezember 2010 Ministerialdirigent Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport	
Doris Nordmann bis Oktober 2011 Ministerialdirigentin Niedersächsisches Finanzministerium	Ernst Günter Kapitzka bis März 2010 Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Finanzministerium
Thomas Schneider ab November 2011 Ministerialdirigent Niedersächsisches Finanzministerium	Susanne Oetzmann ab April 2010 Ltd. Ministerialrätin Niedersächsisches Finanzministerium
Thomas Kallenberg Ltd. Städtischer Direktor Landeshauptstadt Hannover	Gerd Stötzel bis Oktober 2011 Landrat Landkreis Diepholz
Johann Wimberg Bürgermeister Stadt Friesoythe	Heinz-Gerhard Schöttelndreier bis Februar 2011 Landrat Landkreis Schaumburg
Bernhard Witthaut bis Januar 2011 Erster Polizeihauptkommissar Gewerkschaft der Polizei Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport	Michael Höbrink ab September 2011 Landrat Landkreis Wesermarsch
Dietmar Schillf ab September 2011 Polizeihauptkommissar Polizeidirektion Braunschweig	Siegfried Richter Forstamtmann Nationalpark Harz
Heike Döpke Stadtamtsrätin Landeshauptstadt Hannover	Burkhard Kuchernig Lehrer Grund- Haupt- und Realschule Amselstieg, Salzgitter
Ursula Japtok Steueramtsfrau Finanzamt Hannover-Nord	Rainer Starke Studiendirektor Viktoria-Luise- Gymnasium, Hameln
Johann Ubben Regierungsamtmann Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg — Luftfahrtbehörde	Marita Baciulis Stadtoberamtsrätin Stadt Wunstorf

Besetzung gemäß § 2 NRiG

Berufung für die Zeit vom 14. 10. 2008 bis 13. 10. 2012

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Richard Höpftner Präsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofs	Fritz Müller Vizepräsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Hans-Christian Vollmer bis Dezember 2010 Ministerialdirigent Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport Dr. Frank Frühling ab Dezember 2010 Ministerialdirigent Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport	Friedhelm Meier Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Doris Nordmann bis Oktober 2011 Ministerialdirigentin Niedersächsisches Finanzministerium Thomas Schneider ab November 2011 Ministerialdirigent Niedersächsisches Finanzministerium	Ernst Günter Kapitzka bis März 2010 Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Finanzministerium Susanne Oetzmann ab April 2010 Ltd. Ministerialrätin Niedersächsisches Finanzministerium
Peter Heine bis April 2010 Ministerialdirigent Niedersächsisches Justizministerium Rainer Petzold ab April 2010 Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Justizministerium	Rainer Petzold bis April 2010 Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Justizministerium Peter Röthemeyer ab Juni 2010 Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Justizministerium
Doris Schrader Vorsitzende Richterin am Landgericht Landgericht Hannover	Christian Bode Richterin am Amtsgericht Amtsgericht Northeim
Armin Böhm Direktor des Amtsgerichts Amtsgericht Bückebug	Hans-Dieter Grett Vorsitzender Richter am Finanzgericht Niedersächsisches Finanzgericht
Ilsemarie Meyer bis Oktober 2008 Vizepräsidentin des Obergerverwaltungsgerichts Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht Lüneburg Ulrike Schlingmann-Wendenburg ab Februar 2009 Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Braunschweig	Ulrike Schlingmann-Wendenburg bis Februar 2009 Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Braunschweig Antje Niewisch-Lennartz ab Februar 2009 Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Hannover
Jorinde Höfer Richterin am Sozialgericht Sozialgericht Hannover	Leandro Valgolio Richter am Landes-sozialgericht Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Susanne Otto Direktorin des Arbeitsgerichts Arbeitsgericht Hildesheim	Detlev Hannes Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Landesarbeitsgericht Niedersachsen

Die aktuelle Liste der Mitglieder des Landespersonalaus-schusses in der allgemeinen Besetzung und in der Besetzung für Angelegenheiten der Richterinnen und Richter ist nachfolgend aufgeführt und kann im Internet unter www.lpa.niedersachsen.de jeweils aktualisiert abgerufen werden.

Besetzung gemäß § 98 NBG
ab 14. 10. 2012

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Richard Höpftner Präsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofs	Fritz Müller Vizepräsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Dr. Frank Frühling Ministerialdirigent Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport	Friedhelm Meier Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Thomas Schneider Ministerialdirigent Niedersächsisches Finanzministerium	Susanne Oetzmann Ltd. Ministerialrätin Niedersächsisches Finanzministerium
Michael Höbrink Landrat Landkreis Wesermarsch	Thomas Kallenberg Ltd. Städtischer Direktor Landeshauptstadt Hannover
Johann Wimberg Bürgermeister Stadt Friesoythe	Traute von der Kammer Bürgermeisterin Stadt Elsfleth
Dietmar Schilff Polizeihauptkommissar Polizeidirektion Braunschweig	Peter Martensen Forstrevierförster Delliehausen
Heike Döpke Stadtamtsrätin Landeshauptstadt Hannover	Angelika Campen Lehrerin Grund- und Hauptschule Landesbergen
Veronika Deppe Steueroberamtsrätin Niedersächsisches Finanzministerium	Rainer Starke Studiendirektor Viktoria-Luise- Gymnasium, Hameln
Johann Ubben Regierungsamtsmann Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Olden- burg – Luftfahrtbehörde	Marita Baciulis Stadtoberamtsrätin Stadt Wunstorf

Besetzung gemäß § 2 NRiG
ab 14. 10. 2012

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Richard Höpftner Präsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofs	Fritz Müller Vizepräsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofs
Dr. Frank Frühling Ministerialdirigent Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport	Friedhelm Meier Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Thomas Schneider Ministerialdirigent Niedersächsisches Finanzministerium	Susanne Oetzmann Ltd. Ministerialrätin Niedersächsisches Finanzministerium
Rainer Petzold Ministerialdirigent Niedersächsisches Justizministerium	Peter Röthemeyer Ltd. Ministerialrat Niedersächsisches Justizministerium

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Doris Schrader Vorsitzende Richterin am Landgericht Landgericht Hannover	Kirsten Seidel Direktorin am Amtsgericht Amtsgericht Elze
Christian Bode Richter am Amtsgerichts Amtsgericht Northeim	Hans-Dieter Grett Vorsitzender Richter am Finanzgericht Niedersächsisches Finanzgericht
Ulrike Schlingmann- Wendenburg Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Braunschweig	Antje Niewisch-Lennartz Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Verwaltungsgericht Hannover
Jorinde Höfer Richterin am Landes- sozialgericht Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen	Leandro Valgolio Richter am Landes- sozialgericht Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Susanne Otto Direktorin des Arbeits- gerichts Arbeitsgericht Hildesheim	Christa Knauf Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Landesarbeitsgericht Niedersachsen

1.3 Geschäftsordnung und Sitzungen

Gemäß § 100 Abs. 1 NBG gibt sich der Landespersonalausschuss eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung vom 11. 6. 2009 ist im Nds. MBl. S. 570 veröffentlicht. Die Sitzungen des Landespersonalausschusses sind gemäß § 100 Abs. 2 NBG nicht öffentlich. Gemäß § 100 Abs. 3 NBG ist Beauftragten der betroffenen obersten Dienstbehörde in Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und in den Fällen des § 97 Satz 2 NBG Gelegenheit zur Stellungnahme in der Sitzung zu geben.

Der Landespersonalausschuss trat im Berichtszeitraum vom 1. 1. 2009 bis 31. 12. 2012 zu insgesamt 18 Sitzungen zusammen. Hiervon fanden 17 Sitzungen in der allgemeinen Besetzung (§ 98 NBG) und eine Sitzung in der Besetzung für Angelegenheiten der Richterinnen und Richter (§ 2 NRIc) statt.

1.4 Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses

Gemäß § 103 NBG bedient sich der Landespersonalausschuss zur Vorbereitung der Sitzungen und der Ausführung seiner Beschlüsse einer Geschäftsstelle, die beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport eingerichtet ist.

In der Regel können nur Anträge auf die Tagesordnung einer Sitzung des Landespersonalausschusses gesetzt werden, wenn der Geschäftsstelle der schlüssig begründete Antrag mit allen Unterlagen vier Wochen vorher vorliegt.

Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses steht für Beratungen und Vorausfragen unter der E-Mail-Adresse geschaeftsstelle.lpa@mi.niedersachsen.de oder auch telefonisch zur Verfügung.

1.5 Hinweise zum Verfahren

Die Entscheidung, Anträge an den Landespersonalausschuss zu richten, trifft in der Regel die oder der Dienstvorgesetzte (siehe § 3 Abs. 5 Satz 1 NBG). Anträge an den Landespersonalausschuss stellen für Landesbeamtinnen und Landesbeamte die zuständigen obersten Dienstbehörden, für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Dienstherr, wobei eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde beizufügen ist. Der Dienstherr macht glaubhaft, dass das dafür zuständige Organ die beabsichtigte Maßnahme nach antragsgemäßer Entscheidung des Landespersonalausschusses vollziehen wird (siehe § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses vom 11. 6. 2009, Nds. MBl. S. 570).

Anträge an den Landespersonalausschuss sind auf einem speziellen Antragsvordruck (Personalbogen) der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6, 30169 Hannover, oder Postfach 221, 30002 Hannover, auf dem Dienstweg

vorzulegen. Der Antragsvordruck kann in seiner jeweils neuesten Fassung im Internet unter www.lpa.niedersachsen.de abgerufen werden.

Anträge auf Feststellung der Befähigung von anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern sind 15-fach, die übrigen Anträge sind 12-fach vorzulegen.

Dem Antrag sind die Personalgrundakten mit sämtlichen Zeugnissen über Vorbildung, Ausbildungen und alle bisherigen Tätigkeiten beizufügen.

2. Tätigkeit und Entscheidungspraxis

Im Folgenden wird die aktuelle Entscheidungspraxis des Landespersonalausschusses im Berichtszeitraum zusammengefasst und erläutert. Der Landespersonalausschuss gewichtet die besonderen Umstände jedes Einzelfalles. Ziel seiner Entscheidungen ist es, eine einheitliche Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen (§ 97 NBG).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 101 Abs. 2 Satz 3 NBG die Beschlüsse des Landespersonalausschusses die beteiligten Verwaltungen binden.

So sind z. B. Anträge auf Feststellung der Befähigung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber nicht zulässig, wenn der antragstellende Dienstherr nicht beabsichtigen sollte, die Einstellung unmittelbar nach Feststellung der Befähigung und dem Vorliegen der sonstigen Einstellungsvoraussetzungen vorzunehmen. Da die Feststellung der Befähigung Teil eines vom Dienstherrn betriebenen Einstellungsverfahrens ist, haben andere Bewerberinnen und andere Bewerber kein eigenes Antragsrecht.

2.1 Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen oder anderer Bewerber (§ 17 Abs. 2 NBG)

Gemäß § 17 Abs. 2 NBG wird die Befähigung anderer Bewerberinnen oder anderer Bewerber für die Laufbahn, in der sie verwendet werden sollen, durch den Landespersonalausschuss festgestellt.

Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber sind in der Regel bevorzugt einzustellen. Andere Bewerberinnen oder andere Bewerber können nur dann eingestellt werden, wenn dargelegt werden kann, dass trotz ernsthafter Bemühungen (in der Regel Ausschreibung) für Beamtinnen oder Beamte vorbehaltene Dienstposten nicht adäquat mit Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerbern besetzt werden können. Ferner kann die Feststellung der Befähigung dann getroffen werden, wenn andere Bewerberinnen oder andere Bewerber aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit mögliche Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber überragen. Eine Personalplanung, bei der die Befähigungsfeststellung nach § 17 Abs. 2 NBG als genereller Ersatz für die Ausbildung von Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerbern eingeplant wird, wäre eine nicht zu unterstützende Fehlentwicklung. Gleiches gilt für den Fall, dass die Verbeamtung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber im kommunalen Bereich lediglich aus finanziellen Erwägungen erfolgen soll, etwa um die erhöhte Umlage an die Versorgungskasse für nicht nachbesetzte Beamtenstellen zu sparen.

Im Berichtszeitraum lagen dem Landespersonalausschuss 37 Anträge auf Feststellung der Befähigung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber vor. In 34 Fällen konnte der Landespersonalausschuss positive Entscheidungen treffen.

Die größte Bedeutung kam der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet, zu.

Für das Feststellungsverfahren hat der Landespersonalausschuss am 11. 6. 2009 eine Verfahrensordnung erlassen (Nds. MBl. S. 570). Gemäß § 4 der Verfahrensordnung bildet der Landespersonalausschuss einen Unterausschuss, den er mit der Vorbereitung der Entscheidung und den anzustellenden Erhebungen zur Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und anderer Bewerber beauftragen kann.

Im Berichtszeitraum führte der Unterausschuss zehn Vorstellungstermine mit zwölf Bewerberinnen und Bewerbern durch. Nur in zwei Fällen konnte der Landespersonalausschuss die Befähigung der anderen Bewerberin oder des anderen Bewerbers nach Durchführung eines Vorstellungstermins vor dem Unterausschuss nicht feststellen. In einem weiteren Fall wurde die Befähigung als andere Bewerberin nach Aktenlage nicht festgestellt, weil bereits die Befähigung als Laufbahnbewerberin vorlag.

Die Anträge verteilen sich wie folgt auf die Laufbahngruppen bzw. Einstiegsämter:

Laufbahnen \ Jahr/Geschlecht	2009	2010	2011	2012	Weiblich	Männlich	Summe
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	1	3	7	1	7	5	12
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	3	4	5	7	9	10	19
Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	4	2	—	—	2	4	6
Summe	8	9	12	8	18	19	37

Die Anträge verteilen sich wie folgt auf die Landes- und Kommunalverwaltung; die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wurden in der Rubrik „Sonstige“ gezählt:

Antragsteller \ Jahr	2009	2010	2011	2012	Summe
Landesverwaltung	6	5	8	3	22
Kommunalverwaltung	2	3	4	5	14
Sonstige	—	1	—	—	1
Summe	8	9	12	8	37

Die Anträge wurden wie folgt beschieden:

Ergebnis \ Jahr	2009	2010	2011	2012	Summe
Zustimmung	7	9	12	6	34
Ablehnung	1	—	—	2	3
Zurückgestellt/ anderweitig entschieden	—	—	—	—	0
Summe	8	9	12	8	37

2.1.1 Verfahren zur Feststellung der Befähigung anderer Bewerberinnen und anderer Bewerber

Andere Bewerberin oder anderer Bewerber ist jede Bewerberin oder jeder Bewerber, die oder der nicht Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber ist. Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber ist nur, wer die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat.

Andere Bewerberinnen oder andere Bewerber müssen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 NBG die erforderliche Befähigung für die angestrebte Laufbahn durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben. Für die Befähigungsfeststellung hat der Landespersonalausschuss vorausgesetzt, dass die andere Bewerberin oder der andere Bewerber in der Lage ist, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn ebenso gut wahrzunehmen wie eine Laufbahnbewerberin oder ein Laufbahnbewerber. Anknüpfungspunkte waren dabei die für die einzelnen Laufbahnen unterschiedlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Erwartet wurden in erster Linie praxisbezogene Kenntnisse und Grundkenntnisse in allen Bereichen der angestrebten Laufbahn. Eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung konnte dann nicht festgestellt werden, wenn die nachgewiesenen Tätigkeiten auf Arbeitsplätzen mit vergleichbaren Anforderungen kürzer waren als ein für die Laufbahn vorgeschriebener Vorbereitungsdienst.

2.1.2 Informativische Beschäftigungszeit

Die vielseitige Verwendbarkeit in der angestrebten Laufbahn kann nur dann nachgewiesen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in verschiedenen Aufgabenbereichen der angestrebten Laufbahn erfolgreich tätig war. In der Regel ist dazu eine zusätzliche, über die zurückliegende berufliche Tätigkeit hinausgehende, ca. einjährige informativische Beschäftigung auf verschiedenen Arbeitsplätzen, auch bei anderen kommunalen und staatlichen Behörden, erforderlich. Während dieser Zeit soll die Bewerberin oder der Bewerber von anderen Aufgaben freigestellt werden.

2.1.3 Entscheidung nach Vorstellungstermin vor dem Unterausschuss

Befähigungen für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnen, hat der Landespersonalausschuss in

der Regel erst festgestellt, nachdem er sich in einem Vorstellungsgespräch von ca. einer Stunde davon überzeugt hatte, dass die Bewerberin oder der Bewerber befähigt ist, wie eine Laufbahnbewerberin oder ein Laufbahnbewerber verwendet zu werden. Diese Vorstellungsgespräche finden im Unterausschuss des Landespersonalausschusses statt (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung). Auf der Grundlage der abgegebenen Empfehlung des Unterausschusses trifft der Landespersonalausschuss in der Regel die Entscheidung gemäß § 17 Abs. 2 NBG in der nächsten Sitzung.

Stellt der Landespersonalausschuss fest, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber die Befähigung für die angestrebte Laufbahn nicht besitzt, so darf ein erneuter Antrag zur Verfahrenswiederholung frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

2.1.4 Entscheidung nach Aktenlage ohne Vorstellungstermin

Der Landespersonalausschuss hat nach Aktenlage ohne Vorstellungstermin entschieden, wenn

- bereits eine vergleichbare Befähigungsfeststellung von einer anderen unabhängigen Stelle vorlag,
- die Befähigungsfeststellung lediglich aus formalen Gründen zu erfolgen hätte, z. B. weil der Vorbereitungsdienst außerhalb eines Beamtenverhältnisses abgeleistet worden war, weil eine zwingend vorgeschriebene Mindestdauer des Vorbereitungsdienstes geringfügig unterschritten war oder bei sonstigen formalen Fehlern der Behörde bei der Ernennung,
- die Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, beantragt worden war,
- bei speziellen Verwendungen innerhalb einer Laufbahn ein Vorstellungstermin nicht geeignet war, sich einen Eindruck über die Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers zu verschaffen, oder
- die praktischen Erfahrungen und die theoretische Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers schon eine eindeutige Feststellung über die Befähigung für die angestrebte Laufbahn zuließen.

2.1.5 Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet

Seine Entscheidungsmaßstäbe für eine Feststellung der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet, hat der Landespersonalausschuss wie folgt präzisiert:

- a) Voraussetzung ist eine mindestens dreijährige, eher längere Bewährungszeit auf Dienstposten der angestrebten Laufbahn, für die überdurchschnittliche Beurteilungen vorliegen. Schließlich ist eine informativische Beschäftigungszeit auf verschiedenen Dienstposten der angestrebten Laufbahn nachzuweisen. Diese Zeit muss überwiegend bei anderen Behörden abgeleistet werden. Wenn der berufliche Werdegang schon die Annahme rechtfertigt, dass die Bewerberin oder der Bewerber vielseitig verwendbar ist, kann ganz oder teilweise auf die informativische Beschäftigungszeit verzichtet werden.
- b) Der Landespersonalausschuss entscheidet über Anträge auf Feststellung der Befähigung in der Regel erst, nachdem sich die Bewerberin oder der Bewerber im Unterausschuss vorgestellt hat.
- c) Eine Entscheidung nach Aktenlage ist möglich, wenn die praktischen Erfahrungen und die theoretische Vorbildung schon eine eindeutige Feststellung zulassen. Maßstab für die theoretische Vorbildung ist eine mit mindestens gutem Ergebnis abgelegte Angestelltenprüfung II und ein mit dem gleichen Ergebnis erworbenes Diplom einer Verwaltungs- und/oder Wirtschaftsakademie.

Alternativ kommt für Absolventinnen und Absolventen des Angestelltenlehrgangs II, die den Lehrgang nach den ab August 1999 geltenden Bestimmungen absolviert haben, auch der nachgewiesene Besuch von geeigneten Fortbildungsveranstaltungen in einem Umfang von mindestens 50 Stunden in den Bereichen Organisations- und Strukturveränderungen, Europa oder Ausbildung und Didaktik in Betracht. Für Absolventinnen und Absolventen des Angestelltenlehrgangs II, die den Lehrgang nach den bis Juli 1999 geltenden Bestimmungen absolviert haben, wird für eine Entscheidung nach Aktenlage zusätzlich der Nachweis des Besuchs von geeigneten Fortbildungsveranstaltungen in den Bereichen Wirtschaft und Soziales mit einem Umfang von mindestens 300 Stunden erwartet.

2.2 Ausnahmen von beamtenrechtlichen Vorschriften

2.2.1 Altersgrenze für andere Bewerberinnen und andere Bewerber (§ 17 Abs. 3 NBG)

Als andere Bewerberin oder anderer Bewerber darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet hat. Der Landespersonalausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Der Landespersonalausschuss erwartet von der antragstellenden Behörde eine eingehende Begründung, der zu entnehmen ist, worin das besondere dienstliche Interesse an der Verbeamtung der Bewerberin oder des Bewerbers besteht und ob hoheitliche Aufgaben wahrgenommen werden sollen.

Der Landespersonalausschuss hat Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze zugelassen, wenn es sich um langjährig im öffentlichen Dienst tätige Beschäftigte handelte, die die Altersgrenze nur geringfügig überschritten hatten. Eine Ausnahme wäre auch denkbar, wenn z. B. wegen fehlender Planstellen eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis nicht zu einem früheren Zeitpunkt möglich war oder sich der berufliche Werdegang aufgrund von Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen verzögert hat.

Im Berichtszeitraum hat der Landespersonalausschuss über einen Fall entschieden.

Durch die Neufassung des NBG zum 1. 4. 2009 ist die Mindestaltersgrenze (30. Lebensjahr) entfallen. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass vor Vollendung des 30. Lebensjahres bei einer anderen Bewerberin oder einem anderen Bewerber in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass hinreichende Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben werden konnte.

Die Anträge verteilten sich wie folgt auf die Laufbahngruppen bzw. Einstiegsämter:

Laufbahnen \ Jahr/Geschlecht	2009	2010	2011	2012	Weiblich	Männlich	Summe
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	1	3	4	—	4	4	8
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	1	6	4	4	8	7	15
Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	14	7	6	5	9	23	32
Summe	16	16	14	9	21	34	55

Die Anträge verteilten sich wie folgt auf die Landes- und Kommunalverwaltung; die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wurden in der Rubrik „Sonstige“ gezählt:

Antragsteller \ Jahr	2009	2010	2011	2012	Summe
Landesverwaltung	16	11	10	5	42
Kommunalverwaltung	—	4	4	4	12
Sonstige	—	1	—	—	1
Summe	16	16	14	9	55

Die Anträge wurden wie folgt beschieden:

Ergebnis \ Jahr	2009	2010	2011	2012	Summe
Zustimmung	15	14	11	7	47
Ablehnung	1	2	3	2	8
Summe	16	16	14	9	55

2.2.2 Einstellung im Beförderungsamts (§ 18 Satz 3 Nr. 2 NBG)

Die Einstellung einer Beamtin oder eines Beamten ist gemäß § 18 Satz 1 NBG nur in einem Einstiegsamt der Laufbahn zulässig. Nach § 18 Satz 3 Nr. 2 NBG kann der Landespersonalausschuss Ausnahmen zulassen.

Dem Landespersonalausschuss haben im Berichtszeitraum 55 Anträge auf Einstellung im Beförderungsamts vorgelegen, von denen er 47 Anträge positiv entschieden hat. In acht Fällen hat er eine ablehnende Entscheidung getroffen. Ausnahmen vom Verbot der Einstellung im Beförderungsamts hat der Landespersonalausschuss zugelassen, wenn durch berufliche Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nach Art, Schwierigkeit und Dauer den von Beamtinnen und Beamten der Laufbahn zu fordernden Eignungsvoraussetzungen für das Beförderungsamts mindestens gleichwertig sind, eine den höheren Anforderungen entsprechende Berufserfahrung erworben worden ist (§ 5 Abs. 2 NLVO). Für den Eignungsnachweis dürfen berufliche Bildungsgänge und Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- oder Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet wurden oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, nicht berücksichtigt werden.

Der Landespersonalausschuss hat seine Entscheidung dabei auf eine fiktive Berechnung des beruflichen Werdegangs — wann das angestrebte Beförderungsamts bei frühestmöglichem Eintritt in die Laufbahn hätte erreicht werden können — gestützt. Dadurch wird sichergestellt, dass durch die Einstellung im Beförderungsamts kein Vorteil gegenüber anderen Beamtinnen und Beamten eintritt. Der Antragsbegründung ist deshalb eine fiktive Berechnung der antragstellenden Behörde beizufügen.

Die fiktive Berechnung des beruflichen Werdegangs berücksichtigt nur die nach Laufbahnrecht erforderlichen Mindestzeiten und stellt deshalb die günstigste berufliche Entwicklung dar. In der Realität werden derartige Werdegänge nur in Ausnahmefällen erreicht, weshalb aufgrund der spezifischen Beförderungspraxis eine Korrektur der Berechnung erforderlich sein kann.

Finanzielle Erwägungen bei der Übernahme von Beschäftigten in das Beamtenverhältnis rechtfertigen allein eine Ausnahme nicht.

Im Berichtszeitraum hat der Landespersonalausschuss über 55 Anträge auf Einstellung im Beförderungsamts entschieden. Die größte Bedeutung hatte hierbei der Zugang zu einem höheren als dem zweiten Einstiegsamt in Laufbahnen der Laufbahngruppe 2.

Positive Entscheidungen zur Einstellung in einem Beförderungsamts hat der Landespersonalausschuss z. B. getroffen,

- wenn eine Verzögerung des beruflichen Werdegangs durch Nichtbeachtung oder fehlerhafte Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes eingetreten war,
- bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nach Erwerb der Laufbahnbefähigung eine für die Wahrnehmung von Laufbahnaufgaben förderliche Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt hatten (z. B. als Referentinnen und Referenten bei einem kommunalen Spitzenverband oder bei einer Landtagsfraktion),
- bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nach Erwerb der Laufbahnbefähigung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hatten (z. B. wegen fehlender Planstellen), im Angestellten- bzw. Beschäftigtenverhältnis tätig waren oder
- bei anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern mit einer mindestens zehnjährigen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, sofern diese nach Art und Bedeutung der Tätigkeit einem Amt der Laufbahn entsprochen hat.

Neben den o. a. erläuterten Ausnahmefällen, die sich überwiegend auf den individuellen Nachteilsausgleich der betroffenen Bewerberinnen und Bewerber beziehen, orientiert sich der Landespersonalausschuss an den nachfolgend aufgeführ-

ten Kriterien und erwartet hierzu umfangreiche und überzeugende Stellungnahmen in den Antragsbegründungen:

- Erforderlich ist, dass berufliche Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nachgewiesen werden, die den höheren Anforderungen des Beförderungsamtes entsprechen.
- Anhand einer fiktiven Berechnung des beruflichen Werdegangs (nach neuem Recht) ist unter Berücksichtigung der spezifischen Beförderungspraxis der antragstellenden Behörde nachzuweisen, dass das angestrebte Beförderungamt bei frühestmöglichem Eintritt in die Laufbahn hätte erreicht werden können. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass kein Vorteil gegenüber anderen Beamtinnen und Beamten eintritt.
- Es ist darzulegen, ob die Bewerberin oder der Bewerber hoheitliche Tätigkeiten wahrnimmt.
- Eine positive Entscheidung kann in Fällen getroffen werden, bei denen die Gewinnung von besonders spezialisierten Fachkräften im Vordergrund steht und keine geeigneten internen Bewerbungen vorliegen oder wenn bei bereits tätigen und besonders spezialisierten Fachkräften konkrete Abwerbungsangebote anderer Dienstherrn nachgewiesen werden können.

Der Antrag muss hierzu jeweils eine ausführliche Begründung enthalten, die erläutert, worin das besondere dienstliche Interesse an der Gewinnung oder an dem Verbleib der Fachkraft liegt.

- Bei einer beabsichtigten Einstellung in einem höheren als dem zweiten Beförderungsamte sind weitere besondere Gründe erforderlich, z. B. dass nur eine geeignete Bewerberin oder ein geeigneter Bewerber zur Verfügung steht, obwohl mehrmalige Ausschreibungen erfolgt sind.
- In Einzelfällen kann eine detaillierte Begründung erforderlich sein, aus welchen Gründen der Dienstposten, unter Berücksichtigung der allgemein üblichen Praxis, nicht unterwertig besetzt werden kann.

2.2.3 Beförderungsverbote (§ 20 NBG)

2.2.3.1 Beförderung in der Probezeit oder vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 NBG)

In der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit ist eine Beförderung nicht zulässig (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NBG). Gemäß Satz 3 ist eine Beförderung ausnahmsweise bereits nach Ablauf der in § 19 Abs. 2 Satz 3 NBG vorgeschriebenen Mindestprobezeit zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte hervorragende Leistungen gezeigt hat. Liegt dies nicht vor, kann der Landespersonalausschuss bei Vorlage besonderer Gründe eine Ausnahme zulassen.

Dem Landespersonalausschuss sind seit 1995 keine Anträge auf Erteilung einer Ausnahme vom Verbot der Beförderung in der Probezeit oder vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit vorgelegt worden.

2.2.3.2 Ausnahmen vom dem Verbot der Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 NBG)

Der gesetzlich festgelegte Mindestabstand von einem Jahr seit der letzten Beförderung soll dem Nachweis dienen, dass die Beamtin oder der Beamte sich in ihrem oder seinem bisherigen Amt bewährt hat, bevor ihr oder ihm ein anderes höherwertiges Amt übertragen wird. Dieser Zeitraum sollte daher in der Regel nicht verkürzt werden. Im Übrigen ließ sich der Landespersonalausschuss bei seinen Entscheidungen davon leiten, dass die Zulassung einer Ausnahme nicht zu einer ungerechtfertigten Besserstellung der Beamtin oder des Beamten führen darf. Auch sah er keinen Anlass für die Zulassung einer Ausnahme, wenn der Ablauf der Jahresfrist kurz bevorstand und der Beamtin oder dem Beamten zugemutet werden konnte, diesen Termin abzuwarten.

Dem Landespersonalausschuss sind im Berichtszeitraum lediglich sieben Anträge vorgelegt worden, von denen einer abgelehnt wurde, weil Nachteile im beruflichen Werdegang nicht erkennbar waren.

2.2.3.3 Ausnahmen vom dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Erprobungszeit (§ 20 Abs. 2 NBG, § 10 Abs. 1 Satz 2 NLVO)

Zweck dieser Regelung ist es, vor einer Beförderung zunächst die Eignung der Beamtin oder des Beamten für den höher bewerteten Dienstposten nach einer Erprobungszeit von mindestens drei bzw. sechs Monaten Dauer festzustellen. Die Beförderungsentscheidung kann nach dem Wortlaut des Ge-

setzes erst nach Ablauf der Erprobungszeit als Ergebnis der Eignungsfeststellung getroffen werden.

Im Berichtszeitraum sind dem Landespersonalausschuss keine Anträge zur Entscheidung vorgelegt worden.

2.2.2.4 Ausnahmen vom dem Verbot des Überspringens von Ämtern (§ 20 Abs. 3 Satz 2 NBG)

Derartige Ausnahmen hat der Landespersonalausschuss nur zugelassen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigten. Bei ausreichend langen Dienstzeiten sind z. B. Ausnahmen zugelassen worden, wenn jemand aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem Arbeitsverhältnis bei einem kommunalen Spitzenverband in ein Laufbahnamt übernommen werden sollte. Der Landespersonalausschuss hat auch Sprungbeförderungen in Führungspositionen zugelassen, wenn hervorragend qualifizierte Beamtinnen oder Beamte über besondere Fachkenntnisse für die wahrzunehmenden Aufgaben verfügt haben und der Dienstherr an deren Einstellung oder Übernahme ein besonderes Interesse hat geltend machen können.

Im Berichtszeitraum sind dem Landespersonalausschuss zwei Fälle zur Entscheidung vorgelegt worden, bei denen eine Ausnahme zugelassen wurde.

2.2.4 Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Probezeit bei anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern (§ 19 Abs. 6 Halbsatz 1 NBG)

Gemäß § 19 Abs. 2 NBG dauert die regelmäßige Probezeit drei Jahre. Nach § 19 Abs. 6 NBG entscheidet der Landespersonalausschuss bei anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern über die Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit (§ 19 Abs. 6 Halbsatz 1 NBG).

Andere Bewerberinnen und andere Bewerber haben nach Feststellung der Befähigung durch den Landespersonalausschuss eine Probezeit im Beamtenverhältnis auf Probe abzuleisten, die in der Regel drei Jahre dauert. Zeiten beruflicher Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes können auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig ist und weder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung war noch als Ausbildungszeit berücksichtigt wurde. Seit April 2009 ist auch die Anrechnung von Zeiten gleichwertiger Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes möglich.

Im Berichtszeitraum hat der Landespersonalausschuss über 63 Anträge entschieden, von denen zwei Anträge abgelehnt wurden, weil nicht genügend anrechenbare Zeiten vorlagen. Der überwiegende Teil der Anträge betraf Brandmeister oder Oberbrandmeister, die bereits langjährig bei einer Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr tätig waren und sich in Aufgabebereichen des feuerwehrtechnischen Dienstes bewährt hatten.

2.2.5 Ausnahmen zur Kürzung der Mindestprobezeit bei anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern (§ 19 Abs. 6 Halbsatz 2 NBG)

Auch bei Anrechnung von Dienstzeiten muss eine Mindestprobezeit abgeleistet werden (siehe § 18 Abs. 2 Satz 3 NBG, § 7 Abs. 5 NLVO).

Gemäß § 19 Abs. 6 Halbsatz 2 NBG kann der Landespersonalausschuss eine Ausnahme von der Mindestprobezeit nach § 19 Abs. 2 Satz 3 NBG zulassen. Die Mindestprobezeit beträgt in der Laufbahngruppe 1 sechs Monate und in der Laufbahngruppe 2 ein Jahr.

Um eine Besserstellung der anderen Bewerberinnen und anderen Bewerber gegenüber den Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern zu vermeiden, hat der Landespersonalausschuss nur solche Dienstzeiten berücksichtigt, die die Dauer eines von Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerbern derselben Fachrichtung geforderten Vorbereitungsdienstes oder der vorgesehenen hauptberuflichen Tätigkeit bei Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerbern überstiegen haben. Nach ständiger Entscheidungspraxis ließ der Landespersonalausschuss, sofern die vorstehenden Voraussetzungen gegeben waren, eine Verkürzung bis auf die jeweilige Mindestprobezeit zu. Eine noch kürzere Probezeit würde eine sinnvolle Entscheidung über die Bewährung der Beamtin oder des Beamten nicht mehr ermöglichen.

Nur in seltenen Ausnahmefällen, in denen eine Probezeit lediglich aus formalen Gründen abzuleisten war, kam ein Absehen von der Mindestprobezeit in Betracht. Dies betraf überwiegend Anträge für feuerwehrtechnische Beschäftigte, die nach bestandener Laufbahnprüfung z. B. langjährig in Aufgabebereichen des feuerwehrtechnischen Dienstes eingesetzt waren.

Im Berichtszeitraum hat der Landespersonalausschuss über 21 Anträge entschieden, von denen drei Anträge abgelehnt wurden.

2.2.6 Berufung in Ämter mit leitender Funktion

Beamtinnen und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion (§ 194 a Abs. 3 Satz 2 NBG, a. F., § 5 Abs. 3 Satz 2 NBG)

§ 194 a NBG wurde durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 568) dahingehend geändert, dass Ämter mit leitender Funktion nicht mehr im Beamtenverhältnis auf Zeit, sondern im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen wurden. In ein Amt mit leitender Funktion durfte gemäß § 194 a Abs. 3 Satz 1 NBG nur berufen werden, wer sich in einem Beamten- oder Richter- verhältnis auf Lebenszeit befand und in dieses Amt auch als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit hätte berufen werden können. Der Landespersonalausschuss konnte gemäß § 194 a Abs. 3 Satz 2 NBG Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

Im Jahr 2009 hat der Landespersonalausschuss über einen Antrag gemäß § 194 a NBG positiv entschieden. Der Landespersonalausschuss hat sich bei seiner Entscheidung davon leiten lassen, dass eine Ausnahmeerteilung nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht kommen kann, wenn besonders qualifizierten Bewerberinnen oder Bewerbern der Zugang zum öffentlichen Dienst ermöglicht werden soll.

Anträge gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 NBG, der im Wesentlichen dem bisherigen § 194 a NBG entspricht, sind dem Landespersonalausschuss im Berichtszeitraum 1. 4. 2009 bis 31. 12. 2012 nicht vorgelegt worden.

2.3 Nachträgliche Mitwirkung zu Ernennungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG)

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG ist die Ernennung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn eine durch Landesrecht vorgeschriebene Mitwirkung einer unabhängigen Stelle oder einer Aufsichtsbehörde unterblieben ist und nicht nachgeholt wurde.

In zwei Fällen hat der Landespersonalausschuss seine nachträgliche Mitwirkung zu Ernennungen erteilt, die versehentlich zu früh erfolgt waren. Im Interesse der betroffenen Beamtinnen und Beamten konnten somit Nachteile im beruflichen Werdegang abgewendet werden. In beiden Fällen lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass gesetzliche Vorschriften bewusst missachtet worden waren.

2.4 Grundsatzbeschlüsse des Landespersonalausschusses im Berichtszeitraum

Der Landespersonalausschuss hat im Berichtszeitraum keine neuen Grundsatzbeschlüsse gefasst.

2.5 Statistik

Dem Landespersonalausschuss sind im Berichtszeitraum 189 Anträge zu Einzelfällen vorgelegt worden. 172 Anträge wurden positiv entschieden. In drei Fällen konnte die Befähigung anderer Bewerberinnen oder anderer Bewerber nicht festgestellt werden. In 14 Einzelfällen wurden negative Entscheidungen getroffen.

Eine Übersicht über die von Januar 2009 bis Dezember 2012 getroffenen Entscheidungen ist in der Anlage enthalten.

Anlage

Jahresstatistik Januar 2009 bis Dezember 2012	2009				2010				2011				2012				Insgesamt			
	positiv	negativ	anderweitig entschieden	Summe	positiv	negativ	anderweitig entschieden	Summe	positiv	negativ	anderweitig entschieden	Summe	positiv	negativ	anderweitig entschieden	Summe	positiv	negativ	anderweitig entschieden	Summe
§ 194 a Abs. 3 Satz 2 NBG a. F. Berufung in ein Amt mit leitender Funktion	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
§ 17 Abs. 2 NBG Befähigungserwerb für die Laufbahn	7	1	0	8	9	0	0	9	12	0	0	12	6	2	0	8	34	3	0	37
§ 17 Abs. 3 Satz 2 NBG Ausnahme von der Höchstaltersgrenze	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
§ 18 Satz 3 Nr. 2 NBG Einstellung im Beförderungsamtsamt	15	1	0	16	14	2	0	16	11	3	0	14	7	2	0	9	47	8	0	55
§ 19 Abs. 6 Halbsatz 1 NBG Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Probezeit	19	1	0	20	11	0	0	11	16	0	0	16	15	1	0	16	61	2	0	63
§ 19 Abs. 6 Halbsatz 2 NBG Ausnahme zur Verkürzung der Mindestprobezeit	6	1	0	7	2	2	0	4	2	0	0	2	8	0	0	8	18	3	0	21
§ 20 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 NBG; § 10 Abs. 1 und 2 NLVO Ausnahme von der Mindestprobungszeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1 NBG Beförderung in oder vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 1 NBG Beförderung vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung	3	0	0	3	0	1	0	1	2	0	0	2	1	0	0	1	6	1	0	7
§ 20 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 NBG Sprungbeförderung	1	0	0	1	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	2
§ 12 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG Nachträgliche Mitwirkung zur Ernennung	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	1	2	0	0	2
Summe	52	4	0	56	39	5	0	44	43	3	0	46	38	5	0	43	172	17	0	189